



## Fallbeispiel 1

Schwierigkeitsgrad: einfach

Zielgruppen: alle

Das folgende Fallbeispiel selektiert charakteristische Fragestellungen, die Teilbereich einer vollständigen Untersuchung nach dem Istanbul Protokoll sind.

Bei einem 28 jähriger Flüchtling aus einem afrikanischen Land wird auf eigenen Wunsch in einer Dokumentation von Verletzungen durchgeführt, die nach seinen Angaben aus Folter im Herkunftsland resultieren. Er hat bereits Asyl erhalten, möchte aber die Ergebnisse für ein späteres Gerichtsverfahren im Herkunftsland verwenden.

Der Patient gibt Schmerzen in beiden Füßen und Unterschenkel an, die sich verstärken wenn eine längere Strecke geht. Physiotherapie hat das Problem nur geringfügig verbessert und er nimmt häufig opiathaltige Schmerzmittel. Die körperliche Untersuchung ergibt kleine Narben, Schmerzhaftigkeit beider Fußsohlen und ein ungewöhnliches Gangbild. Die psychologische Untersuchung ergibt einen unauffälligen Befund, insbesondere keinen Hinweis auf eine posttraumatische Belastungsstörung oder Depression.

Er berichtet, dass er über mehrere Tage mit Stöcken auf beide Fußsohlen geschlagen wurde bis sie angeschwollen und schmerzhaft waren, und dass ihm jede Behandlung verweigert wurde. Er wurde gezwungen ein Geständnis zu unterschreiben, außerdem musste unterschreiben dass er nicht gefoltert worden sei. Im wurde mitgeteilt, dass die Schläge nur eine gerechte Strafe seien. Aufgrund des Geständnisses wurde er zu einer hohen Geldstrafe verurteilt.

### **Fragen:**

- 1) stehen die Ergebnisse des Befundes in Übereinstimmung mit den charakteristischen Folgen einer bestimmten Art der Folter und mit den vom Patienten berichteten Ereignissen ?
- 2) Welche weiteren Schritte sollten unternommen werden um die klinische Diagnose zu bestätigen?

- 3) Legt der unauffällige psychologische Befund insbesondere in Bezug auf eine posttraumatische Belastungsstörung nahe, dass der Patient lügen könnte?
- 4) Die Behörden des Herkunftslandes hätten angeblich festgestellt, dass der Patient nicht gefoltert worden sei, sondern dass nur gerechte Strafe verhängt worden sei. Ist das ein korrektes Argument?

### ***Antworten:***

- 1) stehen die Ergebnisse des Befundes in Übereinstimmung mit den charakteristischen Folgen einer bestimmten Art der Folter und mit den vom Patienten berichteten Ereignissen ?

Ja mit Falanga die eine in einigen Ländern der Region häufig angewandte Foltertechnik darstellt

- 2) Welche weiteren Schritte sollten unternommen werden um die klinische Diagnose zu bestätigen?

Obwohl das klinische Bild recht charakteristisch ist, könnten eine Knochenszintigraphie, eine Nuklear- Magnetresonanz oder eine Ultraschalluntersuchung, wenn nötig und verfügbar, durchgeführt werden.

- 3) Legt der unauffällige psychologische Befund insbesondere in Bezug auf eine posttraumatische Belastungsstörung nahe, dass der Patient lügen könnte?

Nein, einige Patienten entwickeln keine psychologischen Symptome, es ist auch möglich dass sie sich mit der Zeit zurückgebildet haben.

- 4) Die Behörden des Herkunftslandes hätten angeblich festgestellt, dass der Patient nicht gefoltert worden sei, sondern dass nur gerechte Strafe verhängt worden sei. Ist das ein korrektes Argument?

Nein, Folter ist niemals eine zulässige (gerechte) Strafe ("legal sanction"). Im vorliegenden Fall wurden auch weitere internationale Menschenrechtsstandards verletzt, die als Teil der Übung diskutiert werden können.